

**Satzung einschließlich Gebührensatzung  
für die Inanspruchnahme des Rettungsdienstes  
der Stadt Herne vom 11.12.1978**

1. Änderung durch Satzung vom 12.02.1980
2. Änderung durch Satzung vom 18.12.1980
3. Änderung durch Satzung vom 17.12.1981
4. Änderung durch Satzung vom 19.10.1982
5. Änderung durch Satzung vom 15.09.1983
6. Änderung durch Satzung vom 06.11.1985
7. Änderung durch Satzung vom 31.05.1988
8. Änderung durch Satzung vom 18.12.1990
9. Änderung durch Satzung vom 28.04.1992
10. Änderung durch Satzung vom 02.12.1992
11. Änderung durch Satzung vom 15.10.1993
12. Änderung durch Satzung vom 21.12.1994
13. Änderung durch Satzung vom 21.12.1995
14. Änderung durch Satzung vom 19.12.1997

Aufgrund des § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.12.1974 (GV NW 1975 S. 91/SGV NW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.07.1978 (GV NW S. 290), und der §§ 4 Abs. 1 und 6 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NW S. 712/SGV NW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.06.1978 (GV NW S. 268), hat der Rat der Stadt Herne am 21.11.1978 folgende Satzung einschließlich Gebührensatzung für die Inanspruchnahme des Rettungsdienstes der Stadt Herne beschlossen:

**§ 1**

- (1) Die Stadt Herne führt die Notfallrettung und den Krankentransport entsprechend den Regelungen des Gesetzes über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmer (RettG) mit ihren Rettungsdienstfahrzeugen (Krankentransportwagen, Rettungstransportwagen und Notarzteinsatzfahrzeug) durch.
- (2) Der Rettungsdienst wird als öffentliche Einrichtung betrieben.

## § 2

- (1) Die Beförderung mit einem städt. Rettungsdienstfahrzeug kann bei der Leitstelle der Berufsfeuerwehr im Stadtbezirk Herne-Mitte oder bei der Feuer- und Rettungswache im Stadtbezirk Wanne schriftlich, mündlich oder fernmündlich beantragt werden. Bei der Antragstellung sind nach Möglichkeit Vor- und Zuname des zu Befördernden, seine Anschrift, Art der Erkrankung oder des Unfalles sowie Ausgangspunkt und Ziel des Transportes anzugeben.
- (2) Fahrten außerhalb des Stadtgebietes werden nur übernommen, wenn der Dienstbetrieb dies zulässt oder die Aufnahme der erkrankten oder verletzten Person in einem Herner Krankenhaus nicht erfolgen kann, der Transport aber mit einem anderen Verkehrsmittel nach ärztlichem Attest nicht ohne Gefahr für Leben oder Gesundheit der betreffenden Person durchgeführt werden kann. Entsprechendes gilt für Fahrten von auswärts. Für Transporte außerhalb des Stadtgebietes kann eine angemessene finanzielle Sicherheit gefordert werden.
- (3) Bei Mitgliedern gesetzlicher Krankenkassen und von Ersatzkassen soll grundsätzlich die Notwendigkeit des Transportes vor Ausführung von einem Arzt bescheinigt werden. Ebenso soll die Krankenhausaufnahme gesichert sein.

## § 3

Für die Inanspruchnahme des Rettungsdienstes werden Gebühren erhoben. Sie werden wie folgt festgesetzt:

- |       |                                                                                                                                       |           |
|-------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------|
| 1.    | Beförderung innerhalb des Stadtgebietes                                                                                               |           |
| 1.1   | Krankentransportwagen - pro Person                                                                                                    |           |
| 1.1.1 | Einsatz in der Zeit von montags bis freitags<br>von 8.00 Uhr - 20.00 Uhr                                                              | 137,-- DM |
| 1.1.2 | Einsatz in der Zeit von montags bis freitags<br>von 20.00 Uhr - 8.00 Uhr,<br>samstags, sonntags und an den gesetzlichen<br>Feiertagen | 252,-- DM |
| 1.2   | Rettungstransportwagen - pro Person                                                                                                   | 480,-- DM |
| 1.3   | Notarzteinsatz                                                                                                                        |           |

- |       |                                                                                                       |           |
|-------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------|
| 1.3.1 | Einsatz des Notarztsystems (Einsatzfahrzeug, Rettungsassistent, Rettungsgerät etc.)<br>pro Person     | 238,-- DM |
| 1.3.2 | Pauschale für Leistungen des Rettungsarztes                                                           | 144,-- DM |
|       | Bei Beförderung der versorgten Person fallen zusätzliche Kosten nach Ziffer 1.1.1, 1.1.2 oder 1.2 an. |           |
| 1.4   | Beförderung von Blutkonserven, Untersuchungsgut, medizinischer Geräte u.ä.                            | 107,-- DM |
| 2.    | Beförderung außerhalb des Stadtgebietes mit Rettungsdienstfahrzeugen<br>- je gefahrenen km -          |           |
| 2.1   | Beförderung pro Person                                                                                | 3,70 DM   |
| 2.2   | Beförderung von Blutkonserven, Untersuchungsgut, medizinischer Geräte u.ä.                            | 2,70 DM   |

Die Tarife der Nummern 1 und 2 gelten nicht für evtl. private Begleitpersonen des/der Patienten.

Die Tarife der Nummer 2 werden für die Fahrstrecke vom Standort des Fahrzeuges bis zum Bestimmungsort und zurück berechnet.

**Mindestens wird eine Beförderungsgebühr wie für Fahrten innerhalb des Stadtgebietes erhoben.**

3. Bei der mutwilligen Alarmierung eines Rettungsdienstfahrzeuges wird eine Gebühr entsprechend der Tarife der Nummer 1 bzw. Nummer 2 berechnet.

4. Desinfektion von Rettungsdienstfahrzeugen 262,-- DM

Die Gebühr wird im Falle eines Infektionstransportes zusätzlich zu den Beförderungstarifen der Nummer 1 bzw. Nummer 2 erhoben. Ob ein Infektionstransport vorliegt bzw. vorgelegen hat, wird von ärztlicher Seite festgestellt.

5. Für die Bereitstellung von Rettungsdienstpersonal und Rettungsmitteln außerhalb des Leistungskataloges der Ziffern 1 und 2 werden folgende Gebühren erhoben:
- für das eingesetzte Personal wird ein Entgelt entsprechend dem Tarif für Brandsicherheitswachen bei Großveranstaltungen erhoben. Die Höhe des Entgeltes ergibt sich aus der Entgeltordnung für die Inanspruchnahme der Feuerwehren der Stadt Herne in der jeweils gültigen Fassung.
  - Sachkosten werden nach dem tatsächlichen Aufwand berechnet (z.B. Benzinkosten, Reinigungskosten für Bekleidung). Die Sachkosten werden mit einem Aufschlag von 20 % für Verwaltungsgemeinkosten in Rechnung gestellt.

#### **§ 4**

Die Gebühr entsteht mit der Antragstellung oder der Inanspruchnahme der Leistung. Sie wird fällig mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheides.  
Die Inanspruchnahme des Rettungsdienstes beginnt mit dem Abrücken des Fahrzeugs und/oder des Personals vom jeweiligen Standort.

#### **§ 5**

Gebührenpflichtig ist der Antragsteller und derjenige, zu dessen Gunsten die Leistung vorgenommen wird.  
Gebührenpflichtig für die Inanspruchnahme des Rettungsdienstes nach § 3 Ziffer 3 ist derjenige, der den Rettungsdienst mutwillig alarmiert.  
Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

#### **§ 6**

Von der Erhebung von Gebühren kann auf Antrag insoweit abgesehen werden, als dies aus Gründen der Billigkeit, insbesondere zur Vermeidung sozialer Härten, geboten erscheint.

## § 7

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung einschließlich Gebührensatzung für die Benutzung der Krankenwagen der Stadt Herne vom 18.12.1975 außer Kraft.

Die öffentliche Bekanntmachung erfolgte in den Herner Ausgaben der WAZ, WR und RN am 18.12.1978.

- Die 1. Änderung wurde bekannt gemacht am 14./15.02.1980.
- Die 2. Änderung wurde bekannt gemacht am 23.12.1980.
- Die 3. Änderung wurde bekannt gemacht am 21.12.1981.
- Die 4. Änderung wurde bekannt gemacht am 22.10.1982.
- Die 5. Änderung wurde bekannt gemacht am 19.09.1983.
- Die 6. Änderung wurde bekannt gemacht am 14.11.1985.
- Die 7. Änderung wurde bekannt gemacht am 02./04.06.1988.
- Die 8. Änderung wurde bekannt gemacht am 24.12.1990.
- Die 9. Änderung wurde bekannt gemacht am 30.04.1992.
- Die 10. Änderung wurde bekannt gemacht am 17.12.1992.
- Die 11. Änderung wurde bekannt gemacht am 21.10.1993.
- Die 12. Änderung wurde bekannt gemacht am 30.12.1994.
- Die 13. Änderung wurde bekannt gemacht am 27.12.1995.
- Die 14. Änderung wurde bekannt gemacht am 27.12.1997.